

motratifizierung der Reichs-, Staats-, Kreis- und Gemeindeverordnungen werden die Wahlberechtigten sehr oft in Aufrufen genommen. Dazu kommt der Volkentscheid in einer Reihe von wichtigen Fragen. Es erwidert deshalb angezeigt, die Wahlperiode wie bisher auf 5 Jahre zu setzen. Dadurch wird es auch den neu gewählten Abgeordneten möglich, sich einzuarbeiten. Im Reichsparlament tätig zu sein, ist keine so einfache Sache. Nicht bloß Kenntnis der politischen und wirtschaftlichen Fragen ist zu einer ersprießlichen Tätigkeit nötig, sondern auch die Kenntnis des Ganges der Geschäftsordnung und der Geschäftsführung in den Ausschüssen und in der Vollversammlung ist hierzu erforderlich. In parlamentarischer Abstimmung entschied sich deshalb die Mehrheit der Nationalversammlung für die fünfjährige Wahl- und Reichstagesdauer.

Die übrigen auf den Reichstag und seine Einrichtungen bezüglichen Artikel wurden im wesentlichen in der Ausschussfassung angenommen. Eine längere Erörterung veranlaßte nur der Artikel 35 über die Bestimmung eines Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten. Wenn das deutsche Volk so wenig Kenntnis über die Verhältnisse im Ausland und über die deutsche Außenpolitik hatte, so lag es daran, daß die alte deutsche Regierung auch dem Reichstag gegenüber entsprechende Auskünfte darüber verweigert hat. Das soll nun anders werden, leider viel zu spät.

Der dritte Abschnitt handelt vom Reichspräsidenten, seiner Bestellung, Rechten und Pflichten. Der Reichspräsident wird vom deutschen Volke gewählt. Wählen können alle 20 Jahre alten Deutschen männlichen und weiblichen Geschlechts. Das Amt des Präsidenten dauert sieben Jahre. Der Reichspräsident vertritt das Reich völlerrechtlich und hat den Oberbefehl über die Wehrmacht des Reiches; er ernennt die Beamten und Offiziere. Unter Umständen kann der Präsident von der Nationalversammlung abgesetzt bezw. vor einem Staatsgerichtshof angeklagt werden.

Im weiteren regelt der Verfassungsentwurf die Vertretung der Länder durch den Reichsrat, und bestimmt die Formen unter welchen die Gesetze zu erlassen sind. S. B.

Städte- und Arbeitgeberverbände.

Die tarifliche Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Gemeindebetrieben ist den meisten Gemeinden überraschend gekommen. Es fällt ihnen dabei schwer, sich diesen neuen Verhältnissen anzupassen. In einigen Provinzen haben sich besonders Vereinigungen von Städten gebildet, um gemeinsam die Tarifverhandlungen mit den Arbeiterorganisationen zu führen, und so die städtischen Interessen zu wahren. Andere Städte dagegen haben sich privaten Arbeitgeberverbänden angeschlossen, um durch diese die Tarifverhandlungen führen zu lassen. Teils geschlossen sind auch mit einzelnen städtischen Betrieben wie z. B. mit den Wasserwerken, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken und Straßenbahnen. Es ist wieder erklärlich, daß bei derlei Verhandlungen die Verhältnisse der privaten Werke in erster Reihe standen und auf die in den „Mitteln“ mit dem Städtetag vereinbarten „sozialen Einrichtungen“ wenig oder keine Rücksicht genommen wurde. Damit verloren diese Vereinbarungen für die Arbeiter erheblich an Wert.

Es lag deshalb nahe, daß sich der „Reichsstadtag“ in seiner ersten Sitzung am 13. Juni mit dieser Angelegenheit befaßte. Der Zentralausschuß nahm dazu folgende Entschiedenheit an:

Der Reichsstadtag empfiehlt dringend, daß die Städte in ihren Verhandlungen wegen Anstiegen und verlängerter

Dauer der bis zum 1. April 1920 gültigen Richtlinien einzutreten.

Der Zentralausschuß empfiehlt ferner dringend, daß die Städtegemeinden lediglich auf Grund der Richtlinien mit den zuständigen Organisationen der Arbeiter Tarifverträge abschließen und den Anschließern an private Arbeitgeberverbände in jedem Falle davon abhängig machen, daß diese die Richtlinien ebenfalls akzeptieren.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Tarifabschluß für die städtischen Arbeiter in Aachen.

Die unter der Leitung des Herrn Stadtbaurats Dr. Heide abgeschlossenen Tarifverhandlungen führten zu einem Ergebnis, das als durchaus befriedigend bezeichnet werden muß. Wenn man an die früheren Verhältnisse im Aachener Rathaus zurückdenkt, so muß man sich heute in anderer Welt verächtlich fühlen. Im Jahre 1909 wurde bei denselben einen Entwurf zur Einführung einer neuen Lohn- und Arbeitsordnung eingebracht, wurde dieselbe so lange verschoben, bis nichts daraus wurde. Ein reaktionärer Geist wehte durch alle Stufen des Rathauses, maßgebende Maßnahmen dieser Art sollten nicht ergriffen werden. Ein willensstarke Organisation mußte sich bilden, um diesen Zustand zu ändern. Dieser Umstand förderte die Verhandlungen wesentlich. In den Tarifverhandlungen hatten sich außer unserm Vertreter mit der Tarifkommission einsehenden Gewerkschaften vom 103. Verbande und außerdem Vertreter des Christl. Metall- und Eisenarbeiterverbandes. Aus diesem Grunde stellte Herr Meister die Anfrage, ob die nicht zum Verbande gehörenden Organisationen bei den Verhandlungen zugelassen und Kontrahenten des Vertrages werden könnten, oder ob die Verhandlungen unter Ausschluss aller anderen außer den Gemeindefunktionären selbst werden könnten. Es wurde beschlossen, daß die Vertreter anderer Verbände wohl bei den Verhandlungen beizutreten, daß aber der Vertragsabschluß nur mit den Gemeindefunktionären gefügt werde. Die Frage, ob die Arbeiter der Kommunalverwaltung durchgehend als städtische Arbeiter oder als Gewerkschaftler zu betrachten seien, wurde dahin entschieden, daß die Arbeiter als Gemeindefunktionäre zu gelten haben und mit ihnen den Tarifvertrag schließen, da die Arbeiter dieser Art als städtische Arbeiter für die Errichtung eines städtischen Betriebes zu betrachten sind. Nach 7-tägigen Verhandlungen wurde eine Einigung erzielt. Die Arbeitszeit wurde auf 46 Stunden in der Woche festgesetzt. Überstunden werden mit 35 und 70 % Nacht- und Sonntagsarbeit mit 100 Prozent Zuschlag bezahlt. Krankentage wird gewährt, die Pensions- und Hinterbliebenenversorgung durchgeführt. Arbeiter, die wegen vorgeschrittenen Alters in höhere Rassen nicht mehr aufgenommen werden können, erhalten Entschädigungen bis zur Höhe von 50 Mark. In einem Nebenabdrucke des Tarifvertrages ist bestimmt, daß die Arbeiter, die in einem Betriebe mehr als 1 Kilometer weit von ihrem Wohnorte wohnen, Anspruch auf einen Zuschlag von 10 % haben. Der Lohnsatz beträgt 1,20 Mark pro Tag.

Die städtischen Arbeiter sind durch den Abschluß dieses Vertrages in eine bessere Lage gekommen, als sie es durch den Abschluß des letzten Tarifvertrages im Jahre 1914 waren.

Die städtischen Arbeiter sind durch den Abschluß dieses Vertrages in eine bessere Lage gekommen, als sie es durch den Abschluß des letzten Tarifvertrages im Jahre 1914 waren.

Die städtischen Arbeiter sind durch den Abschluß dieses Vertrages in eine bessere Lage gekommen, als sie es durch den Abschluß des letzten Tarifvertrages im Jahre 1914 waren.

Arbeiter im Schwert, Hausarbeiter unter der Erde, Jahr...

Kohntafel 1 Anfangslohn 11.50 M. Höchstlohn 12.50 M für ungelernete Arbeiter, Metzger und Metzgerinnen ohne Handwerk...

Kohntafel 2 Anfangslohn 10 M. Höchstlohn 11 M für gelernte Arbeiter, Schloffer, Monteur, Metzger, Kraftwagenführer, Handwerker, Maurer, Zimmerleute, Schweißer, Schichtführer im Schwert, Arbeiter, Friseur.

Kohntafel 3 Anfangslohn 11 M. Höchstlohn 12 M für gelernte Arbeiter in gewerblicher Erziehung, Dampfmaschinenwärter, Fabrikarbeiter, Industriearbeiter, Eisenbahner, Gasarbeiter.

Bei den Vereinen mit anderen, besonders norddeutschen Städten, wie Hamburg, Wittenberg, Bregenz, wo uns der Gewerkschaftsrat...

Bei den Vereinen mit anderen, besonders norddeutschen Städten, wie Hamburg, Wittenberg, Bregenz, wo uns der Gewerkschaftsrat...

An der im Abend nachgekauften Versammlung, erstattete Herr... Bericht über die Tarifverhandlungen. Der Tarif wurde einstimmig angenommen...

Die Tarifverträge in genannten Orten sind nach zum Teil... die Unterfertigung. Nachdem werden dieselben veröffentlicht werden...

Tarifabschluss in Landshut.

Der erste Tarifabschluss im nördlichen Bayern gelangte hier... während des Krieges zweimal fortlaufende und eine einseitige Tarifanpassung heranzuführen...

Vöhnen zu gelangen, den Vertrag selbst unterzeichnet, eine... Die Kohntafel zeigt folgendes Bild:

Kohntafel 1 Anfangslohn 5.00 M. Höchstlohn 6.50 M für Arbeiterinnen, jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren, Invalide, Wagenführerinnen.

Kohntafel 2 Anfangslohn 6.50 M. Höchstlohn 7.50 M für nichtvollwertige Arbeiter, die keine Angehörigen sind.

Kohntafel 3 Anfangslohn 8.50 M. Höchstlohn 9.50 M für Tagelöhner, Kleinarbeiter, Putzfrauen, Metzger, Metzgerinnen und sonstige Handwerker, Kohlen- und Holzarbeiter, Haken- und Schloffer, Lampenwärter, Schloffer, Straßen- und Bauhilfsarbeiter, einschließl. der Hausarbeiter und Hebräer...

Kohntafel 4 Anfangslohn 9.50 M. Höchstlohn 10.50 M für Handwerker, gelernter Gärtner, Gartenarbeiter, Gardelegen, angelernte Maschinenführer, Streckenbahnführer.

Kohntafel 5 Anfangslohn 11.50 M. Höchstlohn 12.50 M für Kleinrentner, Mannheimer, Oberrentner, Straßenwärter, Maschinenführer, welche gelernte Handwerker sind und Handwerker nach obigen ununterbrochener Dienstaufzeit.

Der Anfangslohn steigt jedes Jahr um täglich 10 Pfg. bis zum Höchstlohn. Die Grundlöhne sind auch bei vorübergehender anderweitiger Verdienstleistung zu bezahlen.

Vorarbeiter und Aufseher jeder Klasse erhalten eine tägliche Funktionszulage von 1 M.

Der Lohn wird als Wochenlohn bezahlt mit dem Wochenvertrage des Tagelohnes, bei Schichtwechsel nach der Zahl der Schichten.

Die bisherigen Sonderzulagen von wöchentlich 1.00 M. bleiben bestehen.

Da dieser im nördlichen Bayern sachdienlich ununterbrochenen Dienstaufzeit worden auf die vorstehende Kohntafel anzurechnen.

Streckenbahnangestellte erhalten im Jahr 150 M. Aufsichtsbefehl, Streckenbahnführer und Schaffnerabfuhrer erhalten bei Ausübung dieser Tätigkeiten den nach dem Tarif zutreffenden Lohn.

Der Tarif der im 1. April 1925 geschlossenen Untergewerkschaften bzw. abgeschlossen ist derselbe mit unserem Verbande und dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Unsere Kollegen sind sich bewusst, daß Tarifverträge auf Treu und Glauben bestehen und werden herrschen sein. Die in demselben festgesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erfüllen. Wenn auch dieser Tarif noch nicht als unteilbar bezeichnet werden kann, so ist er doch ein bedeutende Fortschritt gegenüber dem nördlichen Bayern und stellt ein wichtiges Glied in der Kette der Tarifbewegung dar.

Lohnbewegung bei der Kleinbahn Koblenz-Madon.

Unter räumlichen Lohnverhältnissen hatte das Personal der Kleinbahn Koblenz-Madon und Schifflang-Billinghem zu leiden. Erhielt doch unter anderem ein Streckenarbeiter 6 Mark

für ein 12-stündiges Arbeitspensum. Die Löhne für die anderen Beschäftigten waren ebenfalls zu niedrig. In einer Verhandlung unseres Verbandes mit der Betriebsdirektion wurde eine Entlohnung erzielt, derzufolge der Stundenlohn wie folgt festgesetzt wurde:

a) Angelernte Arbeiter (Streckenarbeiter, Stationsarbeiter, Werkpunktarbeiter, Streckenwächter), von 15-21 Jahren, wöchentlich 1,00 M., darunter 1,00 M., über 21-24 Jahren wöchentlich 1,05 M., darunter 1,10 M., über 25 Jahren wöchentlich 1,10 M., darunter 1,20 M.

b) Angelernte Arbeiter (Pulsjäger, Helfer, Arbeiter, Handwerker) erhalten zu entsprechenden Löhnen einen Zuschlag von 10 Prozent.

c) Gelehrte Arbeiter (Lehrer, Schreiner, etc.) erhalten zu den unter b) angegebenen Löhnen einen Zuschlag von 10 Prozent.

Diese Löhne sollten mit rückwirkender Kraft ab 1. April nachgezahlt werden.

Die Direktion ist bereit, diesen Vereinbarungen die Zustimmung, weshalb das Personal am Sonntag, den 1. April, den Betrieb einstellt. Nach diesem Streit kam es zu Einigungshandlungen, an der von unserem Verbande Vertreter teilnehmend und arbeitgeberseitig Salomig teilnahmen. Das Ergebnis war, daß die Direktion sich der wohlbedachten Forderungen nicht verschließen konnte und dieselben restlos als verbindlich anerkannte und genehmigte. Unsere junge Ortsgruppe hat also bereits einen schönen Erfolg erzielt, auf dem wir stolz sein dürfen. Auch die für die Erhaltung einer starken Organisation bedingt zu sein, damit der Erfolg auch gesichert bleibt.

Lohnabstufung in Bielefeld.

Zunächst der Stadtverwaltung, Bielefeld, und den Gewerkschaftsverbänden — auch unser Verband verstand es, sich gegen alle widerstrebenden Elemente durchzusetzen — ist es gelungen, Lohnabstufung gesichert. Dem Verträge sind mit klaren Abwägungen die Normen des Deutschen Stadterzeugnisgesetzes beige. Die Lohnfrage ist wie folgt geregelt:

1. Flammenfeger, Schachtmann, Vorarbeiter, Untermeister, der Gasanstalt, sämtlich, soweit sie aus dem Handwerkerstande hervorgegangen sind, Wochenlohn 79,20 M.
2. Handwerker, Dampfwalzenführer, Wochenlohn 76,80 M.
3. Arbeiter, Vorarbeiter, soweit sie nicht unter 1. gehören, Wochenlohn 72,00 M.
4. Angelernte Arbeiter, Wochenlohn 67,20 M.
5. Angelernte Arbeiter, Wochenlohn 60,00 M.
6. Jugendliche Arbeiter von 15 bis 21 Jahren, Wochenlohn 45,00 M.
7. Ständige Arbeiter nach über 21 Jahre, Wochenlohn 35,40 M.
8. Ständige Arbeiterinnen von 15-21 Jahren, Wochenlohn 33,60 M.

9. Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 15 Jahre unterliegen hinsichtlich der Lohnfestsetzung dem freien Vereinbarverein zwischen Betriebsleitung und Arbeiterausschuss.

Die vorstehenden Sätze gelten als Grundlohn für Vollarbeiter.

Die länger als ein Jahr bei der Stadt Beschäftigten erhalten zu den obigen Löhnen noch einen Zuschlag von 10 Prozent.

Nach einjähriger ununterbrochener Beschäftigung 1,44 M., nach zweijähriger ununterbrochener Beschäftigung 2,88 M., nach dreijähriger ununterbrochener Beschäftigung 4,32 M., nach vierjähriger ununterbrochener Beschäftigung 5,76 M., nach fünfjähriger ununterbrochener Beschäftigung 7,20 M.

Die Löhne für die anderen Beschäftigten sind wie folgt festgesetzt:

stunden, so in sowohl des Wochenlohn als auch die Strafzahlung entsprechend zu ermäßigen.

Lohnbewegung in den Kölner Krankenhäusern.

Die Kölner Krankenhäuser sind seit dem 1. April 1924 in einem einzigen Verbande organisiert. Die Löhne sind in gedruckten und recht bezeichnenden Verträgen festgesetzt und nach dem Streike nach im geringsten angesetzt. Und wie es in solchen Fällen fast immer geht, man hier unseren Verband zu Hilfe, hatte man doch erfahren, wie alle anderen Kategorien wesentliche Verbesserungen erzielen konnten. Nach dieser energischen Vertretung der Interessen des Krankenhauspersonals durch den Verband hat nunmehr bewirkt, daß diese Kollegen und Kolleginnen nun nicht mehr zurückzusehen brauchen. Die Forderung der Vollerhaltung wurde recht weitgehende Forderungen, welche teilweise ein Mehr bis zu 100 Prozent gegenüber den bisherigen Löhnen ausmachten, gestellt und durchgewirkt. Ganz besonders aber fällt uns hervor, was auf sozialem Gebiete erreicht worden ist. Der Urlaub wurde wesentlich erhöht, und zwar bis auf 21 Tage nach 6 Jahren. Die in anderen Betrieben oder gewerblichen Betrieben geltende Bestimmungen sind eingehend. Auf die restlose Durchführung der achtstündigen Arbeitszeit wurde verzichtet, wenn dafür entsprechende Freizeit gewährt wird. Die wichtigsten Grundgesetze lassen sich hier im Auszuge folgen:

Der Anfangslohn für Pfleger und männliches Hauspersonal beträgt 65 Mark, steigend bis 100 Mark in 6 Jahren, dazu Wohnung, Kost, Wäsche und Kleidung; für Pflegerinnen und weibliches Hauspersonal 45 Mark, steigend bis 80 Mark, ebenfalls nach 6 Jahren. Im Freizeit erhält das Personal jede Woche einen halben Tag sowie pro Jahr 12 freie Sonntage oder Feiertage. Im Urlaub wird gewährt im 1. Jahre 6 Tage, steigend bis zum Sechsnamen von 21 Tagen nach 6 Jahren. Die Kündigung muß so geregelt, daß nur zum 1. des Monats auf Monatsfrist geteilt werden kann. Alles in allem recht bedeutende Erfolge, und ist das Personal mit dem Erreichten vollzufrieden, denn vor es doch, mit Hilfe einer starken Organisation davon im Zukunft weiter ansetzen zu können. Dies wird ohne weiteres möglich sein, wenn alle in Verstand kommenden Kollegen und Kolleginnen in ähnlichen, industriellen und privaten Betrieben die entsprechenden anderen Verbände die Forderungen stellen und auch den Leuten entgegen und die sehr wichtig dazu beitragen, unsere Reihen zu stärken, damit wird uns der Erfolg in jedem Falle sicher sein.

Lohnabstufung in Bielefeld.

Seit längere warteten die Gewerkschaften der Gemeinde Bielefeld auf die Forderung eines Tarifvertrages. Die Notwendigkeit eines solchen wurde von der Gemeindeverwaltung im Abrede gestellt und bedurfte es unermüdlicher Arbeit von Seiten des Verbandes, der Gemeinde klar zu machen, daß die Kollegen von ihrer Ermittelung abzugeben nicht können. Nachdem die Gemeinde endlich zugewilligt, daß auch in Bielefeld ein Tarif zustande gekommen ist, welcher die Löhne und Arbeitsbedingungen regelt. Haben wir nunmehr daran zu zweifeln, ob es uns überhaupt möglich sein werde, unter Forderungen durchzusetzen, so können wir nun, nachdem der Tarif zustande gebracht ist, konstatieren, daß wir mit dem Erfolg zufrieden sein können. Für eine angemessene Durchsetzung der Forderungen waren Gemeindeverwaltung und Vertretung nicht zu haben, was uns dies durch den Sachverhalt bestätigt, nachdem in der vorigen Nummer des Organs berichtet wurde. An die die Sicherung der Löhne zufriedenstellend ausgefallen, wird auch der gesamte Tarif mit seinen teilweise hohen Löhnen für die verschiedenen Kategorien einleuchtend. Die Löhne sind wie folgt festgesetzt:

Die Löhne für die anderen Beschäftigten sind wie folgt festgesetzt:

... von 20 Prozent gewährt. Für Nacht und Sonntags-... werden 30 Prozent für Überstunden an Sonn- und... werden für Arbeit an hohen Feiertagen werden 50... mehr in Anrechnung gebracht. An Urlaub wird ge-... nach 2 Jahren 1 Tage, nach... Jahren 2, nach 10 Jahren 14 Tage. Dienstfreie Tage gleichviel... oder... werden nicht mitgerechnet. Lohnfort-... Minderungen, Bestimmungen über Arbeitsordnung, ... von Streikstreifen usw. wurden nach unsern Vor-... zu unterscheiden erledigt. Ebenso wurden nach glei-... die bedeutend erweiterten Rechte der Arbeiter... durch... März zusammengefasst, ein großer... welcher noch größer hätte sein können, wenn man ein... der Arbeiter, gewisslos verheißt, im entscheidenden Augen-... Ansprüche und nützlich bei Seite gehalten hätte. Es... das Erreichbare festhalten und auszubauen, und dazu... ständischer Zusammenarbeit im Ver- bände.

Bum Verbandstag.

Abänderungsvorschläge des Zentralvorstandes zu den Verbandsstatuten.

Name und Sitz.
 § 1. Unter dem Namen Zentralverband der Bergbauarbeiter und Straßenbahner Deutschlands vereinigt sich das in den Gemeinden, Kreis- und Provinzialstädten in den Straßen- und Eisenbahnbetrieben bestehende männliche und weibliche Personal zu einem Zentralverband. Er hat seinen Sitz in Köln am Rhein.

Zweck.
 § 2. Zweck des Verbandes ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage seiner Mitglieder auf individueller und gemeinschaftlicher Grundlage. Besonders erstrebt der Verband eine solche Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, dass für alle die Arbeitsverhältnisse des Volkes entsprechende Lebenshaltung ermöglicht werden.

Die Erörterung konfessioneller und parteipolitischer Fragen ausgeschlossen.

- Mittel.**
- § 3. Mittel zur Verwirklichung des Zweckes sind:
 - a) Abzahlung von Tarifverträgen.
 - b) Sonstige Erhebungen.
 - c) Bewahrung von Arbeitslosen in allen mit dem Arbeitsverhältnis sowie der reichsrechtlichen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereinschaft einmündenden Streitfällen.
 - d) Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitsbeschaffung, Wohnungssuche, Krankheit, Arbeitslosigkeit und in sonstigen Fällen.
 - e) Bekämpfung einer Verbandszersetzung, Errichtung von Bibliotheken, Abhaltung von Versammlungen mit belehrenden Vorträgen.

Aufnahme.
 § 4. Mitglieder können alle männlichen und weiblichen Personen werden, die in Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und in Kreis-, Kreis- und Eisenbahnbetrieben beschäftigt sind und im Alter von 16 Jahren oder im Arbeitsverhältnis stehen.

§ 5. Über die Aufnahme entscheidet die Ortsverwaltung, zwecks der der Zentralvorstand. Wird die Aufnahme verweigert, so sind die gemachten Einzahlungen zurückzuerstatten. Die Aufnahme beginnt mit dem Tage, den der Aufnahmebewerber in der Mitgliedsliste oder im Mitgliedsbuch verzeichnet ist. Der Aufnahmebewerber ist das Aufnahme- und Aufnahmebuch zu unterschreiben.

§ 7. Die Aufnahme gilt als vollzogen, durch Übergabe der Aufnahmegebühr von 2,00 bis 5,00 Mark, je nach der Einkommenslage, die der Zentralvorstand festsetzt. Der Zentralvorstand kann die Aufnahmegebühr erheben. Das Mitgliedsbuch ist Eigentum des Verbandes. Die Aufnahmegebühr wird bei der Aufnahme des Mitglieds an den Zentralvorstand oder an den Ortsvorstand zu zahlen.

Übertritt aus anderen Verbänden.
 § 8. Mitglieder anderer Organisationen können, sofern sie nicht schon von einem anderen Verband aufgenommen sind, ohne Prüfung der Aufnahmegebühr in die Organisation aufgenommen werden, nach Maßgabe dieser Statuten. Die Aufnahmegebühr wird bei der Aufnahme des Mitglieds an den Zentralvorstand oder an den Ortsvorstand zu zahlen.

Mitgliedsarten oder -kategorien. Für den Übertritt von Vereinen oder Verbänden können von den beiderseitigen Verbänden besondere Bedingungen vereinbart werden.

Austritt und Ausschluss.
 § 11. Ausschlüsse können werden: Mitglieder, welche die Pflichten des Mitglieds nicht erfüllen, insbesondere gegen die in § 2 angegebenen Grundsätze verstoßen oder sie missachten, oder die der Verbandszersetzung länger als 6 Wochen im Rückstand sind.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.
 § 14. Satz 2. Es bleibt ihnen jedoch vorbehalten, bei ordnungsmäßigen Beschwerden an den Zentralvorstand oder den Verbandstag einzuschlagen.

Aufnahmegeld und Beiträge.
 § 15. Das Aufnahmegeld beträgt für die erste Beitragsklasse 6,50 Mark und für die übrigen Beitragsklassen 2 Mark. Der wöchentliche Beitrag beträgt:

Bei einem Wochenverdienst		Wegzugsbeitrag
bis zu 20 M.	Klasse 1 0,45 M.	— M.
bis zu 30 M.	Klasse 2 0,60 M.	0,10 M.
bis zu 40 M.	Klasse 3 0,75 M.	0,10 M.
über 40 M.	Klasse 4 0,90 M.	0,10 M.
Beiträge unter 17 Jahren zahlen einen Wochenbeitrag von 25 Pf.		

Außerdem ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verband eine Delegationsschein von 10 Pf. zu entrichten, wozu die Kosten für die Verbandstage und Kongresse hinzurechnen werden.

§ 16. Zur Bestreitung von besonderen sozialen Aufgaben, Anstellung von Beamten u. d. m., können die Ortsgruppen außerdem noch einen Volkskassen erheben. Der Beschluss zur Erhebung einer Volkskasse bedarf der Genehmigung des Zentralvorstandes.

§ 17. In außerordentlichen Fällen ist der Zentralvorstand berechtigt, Extrabeiträge zu erheben, welche jedes Mitglied zu zahlen verpflichtet ist.

§ 19. Die geleisteten Aufnahmegelder und Beiträge werden durch Marken bescheinigt. Die Marken sind mindestens vierjährig durch die Ortsverwaltung durch Abstreifen zu erneuern.

§ 20. Von den Aufnahmegeldern und Beiträgen gehören 30 Prozent der Hauptkasse und 10 Prozent der Volkskasse.

§ 21. Mitglieder, welche während ihrer Zugehörigkeit zum Verbande dauernd invalide werden, und solche Arbeiterinnen, welche sich verheiraten und das Arbeitsverhältnis aufgeben, können nach der Leistung eines Wochenbeitrages von 0,25 Mark den Betrag des Sterbegeldes und der Verbandszeitung sichern.

- § 22. Von den Beiträgen sind befreit:
- a) Mitglieder während der Dauer militärischer Dienstleistungen;
 - b) Kranke und arbeitslose Mitglieder, die noch nicht unterstützungsberechtigt sind oder deren Bezugsberechtigung am Erwerbslosenunterstützung erloschen ist, für die weitere Dauer der Krankheit oder Arbeitslosigkeit.

Unterstützungen. Allgemeine.
 An Unterstützungen gewährt der Verband seinen Mitgliedern: Streit- und Gemagregelten, Unzuga, Erwerbslosen-Unterstützung, Rechtschutz und Sterbegeld.

§ 25. Mit Ausnahme der Streit- und Gemagregelten-Unterstützung und Sterbegeld werden die Unterstützungen gegenseitig ausgerechnet. Haben Mitglieder den ihnen zuzurechnenden Betrag (für die einzelnen Unterstützungsarten Unzuga- und Erwerbslosenunterstützung) bezogen, so kann ihnen eine gleichartige Unterstützung erst wieder gewährt werden, wenn vom letzten Anrechnungstage an gerechnet, wieder mindestens 52 Wochenbeiträge geleistet sind.

§ 26. Die fälligen Beiträge werden von den Unterstützungen in Abzug gebracht. Die Unternehmung kann durch Vorauszahlung der Beiträge nicht gesichert werden.

§ 27. Sanftmütige Unternehmungen sind freiwillige und geht den Mitgliedern ein tragbares Recht auf dieselben nicht zu.

§ 28. Wer mit seinen Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstand ist, ohne dass sie ihm gestundet sind kann keine Unternehmung beanspruchen.

§ 29. Wenn ein Mitglied in eine höhere Beitragsklasse übertritt, so vermindert der Anspruch auf die höhere Klasse erst dann, wenn mindestens 20 Wochenbeiträge in der höheren Klasse gezahlt sind. Wenn ein Mitglied in eine niedrigere Beitragsklasse übertritt, so hat es noch während der nächsten 20 Wochen Beiträge auf der höheren Klasse zu zahlen.

§ 30. Erbschaften... (text is very faint and partially cut off)

naehme Quartel für sämtliche Mitglieder des Vereins auf Unter-
stützung

Streitunterstützung

§ 31. Bei Streits, die mit Genehmigung des Zentralvor-
sitzenden Unterstützung aus der Verbandskasse gewährt werden.
Die Streitunterstützung beträgt

Kategorie	Bei einem Betrag von	pro Woche
I	0,45 M	17,50 M
II	0,60 M	18,-- M
III	0,75 M	19,50 M
IV	0,90 M	21,-- M

§ 32. Die verheirateten Mitglieder erhalten außer der vor-
stehend festgesetzten Unterstützung noch einen Zuschlag von 1,00 M
pro Woche für jedes Kind unter 14 Jahren. Mitglieder, die
noch keine 13 Wochen Mitglied sind, erhalten nur die Hälfte
dieser Unterstützung.

§ 33. Die gesamte Unterstützung darf drei Viertel des ja-
hrlich bezogenen Verdienstes nicht übersteigen.

Streitunterstützung wird zum Nutzen von § 31 gezahlt bis
zur Beendigung des Streits oder der Auslieferung. Die Ent-
scheidung über die Einstellung der Unterstützung obliegt dem
Zentralvorstand.

Wohnberechtigungunterstützung

Mitglieder, die wegen ihrer Tätigkeit für den Verband ge-
mäßregelt werden, erhalten, sofern sie diese Tätigkeit im Ver-
bande mit der Organisationsleitung ausgeübt haben, Unter-
stützung in gleicher Höhe wie Streitunterstützung vom Tage
der Abregelung ab.

In besonderen Fällen kann der Zentralvorstand die Unter-
stützungshöhe erhöhen, jedoch nur bis zum Betrage des früher
verdiensten Lohnes.

Die Unterstützung kann bis zur Dauer von 13 Wochen ge-
zahlt werden.

Umzugsunterstützung

§ 34. Verheirateten Mitgliedern, die infolge von Streit-
unterstützung oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit gezwungen sind,
ihren Wohnort zu wechseln, kann Umzugsunterstützung gewährt
werden.

§ 35. Umzugsunterstützung wird nur gewährt, sofern der
neue Wohnort 25 Kilometer und mehr entfernt liegt, und zwar
bis zur Hälfte der wirklichen Umzugskosten, höchstens jedoch
30 Mark.

§ 36. Bei der Anmeldung der Umzugsunterstützung ist das
Mitgliedsbuch und die Kostenrechnung an den Zentralvorstand
einzuhändigen.

Erwerbslosen-Unterstützung

§ 37. Die Erwerbslosen-Unterstützung beginnt mit dem
achten Tage der Erwerbslosigkeit, vom Tage der Anmeldung an
gerechnet. Jedoch fällt die Bezugszeit von 7 Tagen fort bei
wiederholten Erkrankungen, die innerhalb der Zeit der Be-
zugsberechtigung nicht länger als drei Wochen auseinander-
liegen und wenn die vorhergehenden Krankheiten insgesamt län-
ger als 7 Tage gedauert haben.

Die Unterstützung beträgt:

Kategorie	Betrag	pro Woche	Nach einer Beitragsleistung von				
			52	156	260	300	520
I	0,45	4,0	6	7	8	9	10
II	0,60	6,--	6	7	8	9	10
III	0,75	7,50	6	7	8	9	10
IV	0,90	9,--	6	7	8	9	10

Als Anweisung sind vorzulegen: bei Arbeitslosigkeit Mit-
gliedsbuch, Invalidenkarte oder ein Zeugnis vom letzten Arbeit-
geber, bei Krankheitsfällen die von der gesetzlichen Krankenkasse
ausgestellte Bescheinigung sowie in allen Fällen das Mitglieds-
buch oder die Krankheitskarte. Diese Anweisung sind schon bei der
Anmeldung bei den beantragten Kollegen der Ortsgruppe vor-
zulegen und von diesen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Der
Ortsgruppenvorstand hat ab dann das Mitgliedsbuch an die
Unterstützungsstelle dem Zentralvorstand einzuhändigen.

Nach erfolgter Anmeldung bei dem Zentralvorstand werden
von diesem die Unterstützungen angewiesen. Der nach dieser
Anweisung dann die Auszahlung der Unterstützung erfolgt.

Der ein Mal pro Jahr vom 1. Oktober bis zum 31. September Unter-
stützung bezogen, wird im im erneuten Mitgliedsbuch, auf
dem die Unterstützung gewährt werden, vom letzten Unterstützungs-
tage an gerechnet, wobei 52 Wochenbertrag als Basis und die

den Höchstbetrag festzustellen, werden alle Unterhaltungen (mit
Ausnahme der Streit- und Abregelungsunterstützung) ange-
rechnet, die seit Beginn der Erwerbslosigkeit in den letzten 6
Wochen gezahlt wurden. Arbeitslose Mitglieder haben sich bis
zum mindesten einmal zur Kontrolle zu melden.

Kranke Mitglieder müssen bei der Erstattung des Unterstützungs-
bezuges allwöchentlich den Nachweis zu erbringen, dass die Er-
werbsunfähigkeit (soweit nicht mit Ausnahme dergleichen, die sich
in einem Krankenhaus oder in einer Heilanstalt befinden)

Sterbegeld

§ 38. Bei einem Sterbefall eines Mitgliedes kann Sterbe-
geld nach folgenden Sätzen gewährt werden:

Kategorie	Betrag	Nach einer Beitragsleistung von Wochen				
		52	156	260	300	520
I	0,45	21	21	21	21	21
II	0,60	25	30	35	40	45
III	0,75	30	35	40	45	50
IV	0,90	35	40	45	50	55

zur Mitglieder der 0,25 Ml. Beitragsklasse beträgt 56 M
Sterbegeld die Hälfte der Sätze der ersten Beitragsklasse

Die Auszahlung des Sterbegeldes muß innerhalb drei Mo-
naten nach dem Tode des Mitgliedes beantragt sein.

Bei der Anmeldung des Sterbegeldes ist das Mitgliedsbuch
und die Sterbeurkunde dem Zentralvorstand einzuhandeln. Die
Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt auf Anweisung des Zen-
tralvorstandes durch den Ortsgruppenvorstand an die ersten
Nachbeteren oder sonstige Personen, die für ein christliches
Begräbnis sorgen. Die Ursache des Todes bleibt auf die Aus-
zahlung des Sterbegeldes ohne Einfluss.

Rechtsfähigkeit

§ 39. Rechtsfähig wird allen Mitgliedern gewährt, die bereits
20 Wochenbeiträge geleistet haben und zwar bei allen aus dem
Arbeitsverhältnis und Versicherungsbeiträgen sowie aus dem Arbeits-
verhältnis resultierenden Klagen und ferner in
allen Streitfällen, die auf die Verbandstätigkeit des Mitgliedes
zurückzuführen sind.

§ 40. Die Aufgaben des Ortsgruppenvorstandes sind:

- Aufnahme von Mitgliedern und Besen III. und IV.
anmeldung beim Zentralvorstand.
- Einfassung und Bearbeitung der Aufnahmegebühren,
und der Beiträge.
- Jeden Monat mindestens eine Versammlung einzuberufen
und zu leiten.
- Für die Anrechnung der Verbandsgeldern an die Mit-
glieder Sorge zu tragen.
- Anträge der Mitglieder einzunehmen und an
Bezirksleiter oder die Zentralleitung weiterzugeben.
- Verbindungen zu verwalten.
- vierteljährliche Berichtserstattung an den Bezirksleiter über
die Tätigkeit, Einnahmen und Entwicklung der Orts-
gruppe.

Vierteljährlich haben die Ortsgruppen mit dem Zentralvor-
stand abzurechnen. Die Abrechnung mit dem Zentralvorstand
muss spätestens vier Wochen nach Ablauf jeden Vierteljahres er-
folgen und sind die Belege für Ausgaben mit einzuhändigen. Bei
Einkündung an den Zentralvorstand muss die Abrechnung von den
Rechnungsprüfern geprüft werden. Von den Aufnahme-
geldern und Beiträgen gehören 10 Prozent der Hauptkasse,
10 Prozent der Lokalkasse. Der Zentralvorstand kann die Lokalkasse
jederzeit nachprüfen lassen. Dabei haben die Statistiker
sämtliche Belege, Bücher und Bargelder vorzulegen.

Monatlich haben die Ortsgruppen an die Hauptkasse Abrechnungs-
zahlungen zu leisten, sofern die Beträge 30 Mark übersteigen.
Das Vermögen der Ortsgruppen ist Eigentum des Verbandes
und darf nur zu gewerkschaftlichen Zwecken verwendet werden.
Ortsgruppenmitglieder sind auf Sparfüßen anzulegen. Bei Auf-
lösung einer Ortsgruppe ist das gesamte Lokalkassenermögen und
das Sparvermögen an den Zentralvorstand einzuhändigen.

Zentralvorstand

§ 41. an der Spitze des Verbandes steht der Zentralvorstand
Dieser setzt sich zusammen aus dem ersten und zweiten Vor-
sitzenden, dem Kassierer, einem Bezirksleiter und zwei Stellvertretern.

§ 42. Der Vorstand hat die Pflicht:

- den Vorstand nach innen und außen zu vertreten;
- für die richtige Anwendung der Satzungen zu sorgen;
- die Einkünfte des Verbandes zu verwalten;
- die Verbandsgelder zu verwalten, sowie regelmäßig
Berichte zu erstatten.

b) ordentliche und außerordentliche Verbandstage einberufen und in außergewöhnlichen Fällen Entscheidung zu treffen;

c) für Herausgabe der Verhandlungsprotokolle Sorge zu tragen; die Anstellung und Kündigung von Arbeitsträgern für den Verband und deren Befolgung zu kontrollieren.

§ 56. Der Zentralvorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit vom Verbandstag gewählt.

§ 57. Das Amt der Vorstandsmitglieder dauert bis zum nächsten Verbandstag und sind dieselben wieder wählbar. Der Vorstand ist dem Verbandstag für alle seine Maßnahmen verantwortlich und für alle Verluste haftbar, die durch mangelhafte Ausführung des Amtes entstehen.

§ 58. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, oder ist es aus andern Verhältnissen, sein Amt zu verwalten, so ergreift sich der Zentralvorstand durch Zuwahl.

§ 59. Der Zentralvorstand kann in einzelnen Fällen auch Nichtmitglieder zu den Sitzungen heranziehen. Er hat aber jedoch nur beratende Stimme. Beschlüsse in der Vorstands- oder Ausschussarbeit von mindestens vier Mitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmenmehrheit über der Vorstehende den Ausschlag.

20. Verbandstag.

§ 60. Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Eine Abänderung von diesem Termin ist zulässig, wenn dazu besondere Gründe vorliegen, warnt der Zentralvorstand entscheidet. Ort und Zeit bestimmt der Zentralvorstand. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Zentralkassierer, dem Metallrat, den verantwortlichen Bezirksleitern, zwei nichtstimmfähigen Mitgliedern des Verbandsvorstandes und den Delegierten der angeschlossenen Ortsgruppen.

§ 61. Nur die Wahl der Delegierten werden besondere Wahlbezirke gebildet.

Auf je 100 Mitglieder ist ein Delegierter zu entsenden.

§ 62. Zeit und Ort des Verbandstages macht der Zentralvorstand mindestens zwei Monate vorher im Verbandsvorstand bekannt. Die Wahl der Delegierten muß mindestens fünf Wochen vor dem Verbandstag abgelaufen sein. Dem Zentralvorstand ist das Metallrat sofort mitzutheilen. Anträge müssen mindestens vier Wochen vorher eingebracht sein und werden im Voraus veröffentlicht. Später eingebrachte Anträge finden bei der Verhandlung keine Berücksichtigung. Ueber eventuelle Dringlichkeitsanträge entscheidet der Verbandstag.

§ 63. Der Verbandstag ist die höchste Instanz in allen Verbandssachen.

- Die Aufgaben bestehen in:
- a) die Prüfung der Geschäftsführung und des Kassenerfolgs;
 - b) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - c) Erledigung von eingehenden Anträgen;
 - d) Befestigung der Prämienbeholdung;
 - e) Billigung der Höhe der Beiträge oder sonstige Änderungen der Satzungen;
 - f) Bestimmung der Höhe der Entschädigung an die Delegierten;
 - g) Befestigung der Geschäftsordnung mit den jeweiligen Verbandstag;
 - h) Beilegung von Beschwerden.

§ 64. Die Rechnungsprüfer haben mindestens alle Vierteljahre die Hauptrechnung nebst Büchern und Belegen zu prüfen und dem Zentralvorstand über den Reingehalt zu erstatten.

Die Delegierten erhalten Entschädigung für Lehrausfall, Fahrgehalt 3. Klasse und Tagegelder. Sie sind verpflichtet, den Beratungen bis zum Schluß beizuwohnen.

Beschlüsse auf dem Verbandstage werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Veränderung der Satzungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich.

Als wichtigen Gründen kann der Zentralvorstand einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Ein solcher muß auch stattfinden wenn ein Viertel der Ortsgruppen des Verbandes Antrag stellt.

21. Verhandlungszeitung.

§ 65. Die Verhandlungszeitung wird postweise bis an den Ort der Verwaltungen geliefert. Von dem Preis ist am Ort oben die Verwaltungskosten selbst zu tragen.

§ 66. In der Verhandlungszeitung werden alle wichtigen Verhandlungssachen veröffentlicht.

§ 67. fällt fort

Streikordnung.

1. Der Verband erstrebt den Abschluß von Tarifverträgen. Er verzichtet daher den Standpunkt, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmerorganisationen durch gegenseitige Verhandlungen zu verhandeln sind. Falls diese Verhandlungen nicht zustande kommen, streifen streifen zunächst die darin vorgesehenen Schlichtungsinstanzen zur Entscheidung anzurufen.

Erst wenn alle Mittel friedlicher Verständigung erschöpft sind, kann, aber nur mit Genehmigung des Zentralvorstandes, die Arbeitsunterbrechung beschlossen werden.

2. Forderungen an die Arbeitgeber wegen Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen dürfen nur im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Bezirksleitern und dem Zentralvorstand aufgestellt werden.

Bevor die Forderungen an die Arbeitgeber eingereicht werden, sind sie in zwei Abschriften dem Zentralvorstand zur Genehmigung einzuliefern.

Der Zentralvorstand kann vor einer Bewegung durch die Ortsgruppen oder die Verbandscomitien nähere Ortsumgebungen aussuchen, besonders:

- 1. Wie viele Personen bei der Bewegung in Frage kommen;
- 2. welchen Verbänden sie angehören;
- 3. wie weit sie bei der Bewegung beteiligt sind und wie viel Kinder unter 14 Jahren diese haben, ferner die Zahl der Anorganisierten;
- 4. wie viele Mitglieder dem Verbands weniger als 13 Wochen und mehr als 13 Wochen angehören;
- 5. über welche Betriebe in Frage kommen.

Alle Streiks bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes. Wird ohne diese die Arbeit niedergelegt, so entfällt dadurch der Anspruch auf Unterstützung.

Die Beschlußfassung über die Arbeitsunterbrechung muß im geheimen Abstimmungen erfolgen und gilt die Arbeitsunterbrechung nur dann als beschlossen, wenn sich drei Viertel der Beteiligten dafür erklären.

Im einmütigen Beschlusse so ist aus den beteiligten Personen vor dessen Beginn gleich ein Streikführer zu wählen. Der örtliche Vorstand muß mindestens durch ein Mitglied in dem Auslande vertreten sein.

Der Streikführer hat unter anderem sofort ein Verzeichnis der beteiligten Verbandsmitglieder anzulegen. Dieses ist so anzulegen, daß die tägliche Mithilfe über die Streikenden möglich ist, und darin bemerkt werden kann. Jede Woche ist an den Zentralvorstand ein Bericht einzuliefern.

Jedes freitende Mitglied ist verpflichtet, sich dem Streik anzuschließen. Der Verband zur Bewusstheit der Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen und alle Anordnungen der Streikleitung zu befolgen.

Die Streikenden haben sich an der von der Streikleitung festgesetzten Appellen und Streikversammlungen einzufinden und sich der bestimmten Verantwortlichkeiten zu unterziehen. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, erhält keine Streikunterstützung.

Der Leitung Mithilfe und etwaigen Beilegung des Streiks kann der Zentralvorstand eines seiner Mitglieder oder den beauftragten Bezirksleiter an den Ort des Auslandes entsenden.

Den Anordnungen des Zentralvorstandes, insbesondere des Bezirksleiters und seines Stellvertreters, ist Folge zu leisten.

Der Zentralvorstand kann bei wichtigen Anlässen um sich geordnet zu unterrichten, organisatorische Kollegen mit beratender Stimme heranziehen. Mitglieder und Ortsgruppen, die bei Unzufriedenheiten und Streiks die Bestimmungen der Satzung nicht beachten, insbesondere der Streikordnung oder den Anweisungen des Zentralvorstandes nicht Folge leisten, stellen sich außerhalb des Verbandes.

Die Streikunterstützung ist durch die Satzung geregelt. Auf die Streikunterstützung haben nur solche Mitglieder Anspruch, die mindestens 3 Monate im Verbands sind. Der Zentralvorstand kann Ausnahmen machen.

Die Beiträge müssen während des Streiks auch von den Ausländern bezahlt werden. Die Kostenbestimmung sind vom Kassierer und der Hauptverwaltung abzuheften in Bezug zu bringen.

Der Tag der Auslösung des Streikunterstützung wird durch den Streikführer festgelegt.

Mitgliedern den Streik zu verlassen, kann nur im Notfall, wenn notwendig, im Einverständnis mit dem Streikführer eine Abreise von der Streikunterstützung anzufragen oder ein schon begonnenes Arbeitsverhältnis freiwillig lösen und ihnen die Streikunterstützung erlangen. Die Streikunterstützung wird nur für die Dauer des Streiks und solange der Streik besteht.

